

## ANTRAG

der Abgeordneten DI Eigner, Jahrmann, Moser, Kautz, Hinterholzer, Ing.Gratzer, Hensler und Maier

zum Antrag der Abgeordneten DI Eigner u.a. betreffend **Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes**, LT-359/A-1/25

Der dem Antrag der Abgeordneten DI Eigner u.a. beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. In der Ziffer 14 wird im § 17 Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Der Standort für derartige Handelsbetriebe muss als Bauland gewidmet sein.“

2. In der Ziffer 14 wird im § 17 Abs. 4 der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Als funktionelle oder organisatorische Einheit können Handelseinrichtungen auch dann gewertet werden, wenn sie auf mehreren Bauplätzen errichtet werden.“

3. In der Ziffer 26 wird im § 22 Abs.4 Z 2 die Wortfolge „Bei sonstigen Änderungen hat die Gemeinde zunächst zu prüfen“ ersetzt durch folgende Wortfolge:

„Sofern bei einer sonstigen Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann, hat die Gemeinde zu prüfen“